

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

22.03.2022  
Fe/Sü

RS 30-2022

## **Sonderrundschreiben:**

### **Krieg in der Ukraine: Aktualisierte FAQ der BDA (Stand: 21.03.2022) und Informationen zum Arbeitsmarktzugang Geflüchteter in NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben 23-2022 vom 11.03.2022 über die aktualisierten Informationen der BDA zu den aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Die BDA hat die FAQ nunmehr erneut aktualisiert (Stand: 21.03.2022). Die Änderungen betreffen insbesondere nachfolgende Bereiche:

- Anspruchsberechtigter Personenkreis des Aufenthaltstitels gem. § 24 AufenthG
- Zugang zu Integrationskursen
- Leistungen nach AsylbLG/SGB III
- Arbeitsmarktzugang
- Zugang zu Ausbildung
- Zugang zu Schule und Hochschule
- Freistellungsansprüche für freiwillige Helfer
- Unterstützungsmöglichkeiten von Unternehmen

In der aktualisierten Version sind die Änderungen gelb markiert (Anlage 1). Die jeweils aktuelle Fassung der FAQ der BDA kann zudem stets auf der [Webseite der BDA](#) abgerufen werden.

### **Informationen zum Arbeitsmarktzugang Geflüchteter in NRW**

Weiterhin informieren wir Sie, dass über die Schutzrechte, die mit dem Erhalt des Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG verbunden sind, berichtet wurde. Der Arbeitsmarktzugang und damit auch der Zugang zur betrieblichen Ausbildung ist ohne Einschränkungen mit Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 4a Abs. 2 AufenthG möglich. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 31 BeschV ist hingegen nicht notwendig.

Wichtig ist nun, dass die Ausländerbehörden die Zustimmung tatsächlich auch erteilen. Das Bundesinnenministerium hat die Bundesländer zuletzt mit [Schreiben vom 14.03.2022](#) darauf hingewiesen, dass die Beschäftigung zu erlauben ist. Dementsprechend sei der Aufenthalts-

titel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen; ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden bestünde nicht. Einige Bundesländer haben dies bereits in Weisungen an die Ausländerbehörden aufgegriffen (u. a. Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz).

In Nordrhein-Westfalen hat das zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) die [Informationen zum Themenkomplex Ukraine](#) aktualisiert (Stand: 21.03.2022; Anlage 2). Darin weist das MKFFI ebenfalls darauf hin, dass Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis die Beschäftigung zu erlauben und der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem entsprechenden Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen sei. Das MKFFI teilte auf Nachfrage mit, dass die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen mit dem Informationsschreiben auch entsprechend angewiesen worden seien. Mithin steht auch den hiesigen Ausländerbehörden kein Ermessensspielraum bei der Erteilung der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit zu.

Hinweis: Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch eines Praktikums) ist in jedem Fall erst dann zulässig, wenn ein entsprechendes Dokument (elektronischer Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung) mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet“ ausgestellt wurde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG von den Ausländerbehörden grundsätzlich mit einer Gültigkeit bis zum 04.03.2024 erteilt wird. Mit Blick auf den Zugang zur beruflichen Ausbildung wäre es besonders wichtig, dass für Personen, die eine berufliche Ausbildung aufnehmen, die Möglichkeit bestünde, die Ausbildung auch nach einem eventuellen Auslaufen der EU-Massenzustrom-Richtlinie bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels zu beenden und anschließend eine Beschäftigung in dem erlernten Beruf in Deutschland auszuüben (ggf. auch auf Basis eines nicht-humanitären Aufenthaltstitels). Hierzu sind wir in stetigem Austausch mit der BDA und werden die weiteren Entwicklungen beobachten.

Die Anlagen 1 + 2 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 30-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team